

meinden und ihren Räten sowie den volkseigenen Betrieben und Kombinat, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben weitere eigenverantwortlich durchzuführende Aufgaben übertragen.

Die örtlichen Staatsorgane und die Betriebe haben in Wahrnehmung dieser Verantwortung die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Territorium durch eine zielgerichtete Zusammenarbeit auf der Grundlage des Perspektivplanes, des Jahresvolkswirtschaftsplanes und langfristiger Verträge ständig zu verbessern.

Damit ist zu erreichen, daß die Betriebe gemeinsam mit den örtlichen Staatsorganen die gesamte Lebenssphäre, in der die Bürger arbeiten, wohnen, politisch wirksam sind, sich bilden und kulturell betätigen, sich erholen und Sport treiben, mitgestalten.

Bei der Schaffung neuer Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens ist durch die Betriebe zu gewährleisten, daß diese Einrichtungen sowohl «von den Betriebskollektiven als auch von anderen Bürgern der Stadt bzw. Gemeinde genutzt werden können.

Zur planmäßigen Gestaltung und Förderung eines engen Zusammenwirkens der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte und der Betriebe und Kombinate zur Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens und sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen durch systemgerechte materielle und finanzielle Maßnahmen wird in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Richtlinie gegeben:

I.

Planung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen

1. Gemeinsame Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie werden von den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihren Räten (im folgenden örtliche Staatsorgane genannt) gemeinschaftlich mit den volkseigenen Betrieben und Kombinat, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben (in den Abschnitten I und II Betriebe genannt) durchgeführt.

Zu den gemeinsamen Maßnahmen gehören die Schaffung, Erweiterung, Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung solcher Einrichtungen und Anlagen, die

- der Kinderbetreuung
- der Erschließung zusätzlichen Wohnraumes
- der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und des Bildungsprozesses
- der Gesunderhaltung, der Körperkultur und dem Sport
- der Naherholung
- der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinder-speisung
- der Verbesserung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen oder

— auf andere Weise der Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium

dienen. Die gemeinsamen Maßnahmen sind auf der Grundlage des Planes sowie vertraglicher Vereinbarungen von Betrieben und örtlichen Staatsorganen mit hoher Effektivität durchzuführen und zu finanzieren.

2. Voraussetzung für die Planung, Finanzierung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen ist die materielle und finanzielle Erfüllung der den örtlichen Staatsorganen und den Betrieben mit dem Perspektivplan auf der Grundlage staatlicher Plan-kennziffern und staatlicher Normative gestellten Aufgaben. Ergeben sich in den einzelnen Jahren des Perspektivplanzeitraumes durch Erschließung und Ausschöpfung örtlicher Reserven zusätzliche Möglichkeiten zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen, die bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes noch nicht bekannt waren, haben die örtlichen Staatsorgane und die Betriebe diese Maßnahmen vertraglich zu vereinbaren und in die Pläne der folgenden Jahre aufzunehmen.
3. Die gemeinsamen Maßnahmen sind entsprechend der festgelegten Verantwortung in die materiellen und finanziellen Pläne der örtlichen Staatsorgane und Betriebe, insbesondere in deren Planteil „Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen“, aufzunehmen. Die Betriebe und die örtlichen Staatsorgane haben diese Maßnahmen im Interesse eines hohen Nutzens für die Bevölkerung zu koordinieren und die materiellen und finanziellen Mittel konzentriert einzusetzen.
4. Über die beiderseitigen Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der materiellen und finanziellen Erfüllung der gemeinsamen Maßnahmen sind Verträge gemäß der Verordnung vom 17. Juli 1968 über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen (GBl. II S. 661) abzuschließen. In diesen Verträgen ist zu vereinbaren, daß die durch gemeinsame Maßnahmen geschaffenen Objekte Volkseigentum sind. Darüber hinaus sind in den Verträgen exakte Festlegungen insbesondere über
 - den Investitionsauftraggeber zur Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens
 - die Rechtsträgerschaft nach Fertigstellung des Objektes
 - die Beteiligung der Vertragspartner an der Finanzierung unter Berücksichtigung des anteiligen Nutzens
 - die Verantwortung für die Nutzung, Unterhaltung und Welterhaltung des fertiggestellten Objektes
 zu treffen.
5. Die Bereitstellung von Mitteln der Betriebe darf nur objektgebunden zur unmittelbaren Finanzierung geplanter und materiell realisierbarer Maßnahmen erfolgen. Eine globale Zuführung von Mitteln an den örtlichen Haushalt ist nicht zulässig.